

den jedenfalls zur Entschädigung gelangen, die zu ermitteln sein wird. Dies habe ich nur kurz zu bemerken. Wenn der Abg. Seiler anführte, daß er sich freue, daß jetzt Seiten des Staates die Gewährung von Entschädigungen verlangt werde, während in früheren Fällen diese Entschädigung nicht immer eingetreten sei, so gestatte ich mir ein durch Vermittelung des Herrn Präsidenten vom hohen Finanzministerium unmittelbar erlangtes Verzeichniß aller Entschädigungen, welche seit der Einführung der Verfassung aus der Staatscasse für im öffentlichen Interesse aufgehobene Rechte gewährt worden sind, mitzutheilen. Es ist gewährt worden:

A. Durch Capitalzahlung.

Thlr.	Mgr.	Pf.	Capitalbetrag.
189,136	6	1	Abfindungsquantum für die Stadt Leipzig, wegen ihres weggefallenen Antheils am Lottereeinkommen. Landtags-Acten 1842/43. I. Abth. 1. Bd. S. 223.
30,796	4	7 $\frac{1}{4}$	Franksteneräquivalente an Rittergüter. Ebendas. S. 245.
112,961	14	—	zur Ablösung des Bierzwangs. L.-A. 1842/43. I. Abth. 1. Bd. S. 245. 1845/46. I. = 1. = 401. 1852. I. Abth. 2. Bd. S. 127, 195.
4,026,700	6	—	für Aufhebung der vormaligen Grundsteuerbefreiung, als: Thlr. Mgr. 1,817,187 20 an Rittergüter, 510,574 8 an Kirchen, Schulen, geistliche Stiftungen u. 1,698,938 8 an Communen u. einzelne Realbefreite.
nts.			
120,047	20	7	L.-A. 1849/50. I. Abth. 1. Bd. S. 499. der Herrschaft Wildenfels für Einführung der indirecten und persönlichen Abgaben gewährte Entschädigungen. L.-A. 1852. I. Abth. 2. Bd. S. 191.
188,419	24	2	für die durch das Gesetz vom 15. Mai 1851 weggefallenen gutherrlichen Rechte. L.-A. 1857/58. I. Abth. 1. Bd. S. 105. 1860. I. Abth. 2. Bd. S. 289.
454,000	—	—	ungefähr aus der Staatscasse gewährte Entschädigungen wegen Rückgabe der Jagdrechte an die Altberechtigten beziehentlich als Beiträge zu den den letzteren gezahlten Ablösungscapitalien, incl. 113,645 Thlr. 4 Mgr. 4 Pf., welche unter den Ablösungscapitalien für fiskalische Jagdrechte wieder zur Staatscasse geflossen.
Dagegen kommt unter den Amtsintraden des neuen Budgets pr. 1861/63 als Erlös für Jagdkarten eine neue Einnahme vor von 19,380 Thln.			
5,172,061	18	3	Sa.

Anmerkung. Für Aufhebung des Mahlzwanges hatten die Zwangspflichtigen die Berechtigten zu entschädigen. Ges. v. 27. März 1838. S. 26.

Unentgeltlich wurden aufgehoben: die Bannrechte des Musikzwanges, des Viehschnitts, des Schleifens, des Ascher-, Hader- und Federsammelns, des Glasausspielens und des Kochens bei Ehrenmahlzeiten. Ges. v. 19. Februar 1850.

B. Durch Bewilligung von Jahresrenten.

Thlr.	Mgr.	Pf.	Jährlicher Rentenbetrag.
46,867	9	—	an das Haus Schönburg nebst div. Vasallenlehngütern, Kirchengemeinden u. s. w. für Einführung der Gewerbe- und Personalsteuer, der Schlachtsteuer, der Grundsteuer, der Stempelsteuer und der Salzregie in den Schönburg'schen Receßherrschaften.
67,717	9	5	wegen Regulirung des indirecten Abgabewesens, als: Thlr. Mgr. Pf. 12,431 10 1 für Aufhebung der Privatbinnenzölle, Pflastergeleite, Antheile an Geleitseinkommen. 6,968 10 2 für Aufhebung der Stapelrechte, der Städte Dresden und Pirna. 1,499 19 3 für vormalige Abgabenbefreiungen an Communen. 567 29 9 für dergl. an einzelne Personen. 46,250 — — für Wegfall des früheren Antheils der Stadt Leipzig an den Handelsabgaben.

Thlr.	Mgr.	Pf.	us.
5,569	7	5	für Wegfall der früheren Salzschankprivilegien und Salzpreisermäßigungen.
1,149	24	9	für frühere Brückenzölle und Wegegelde.
121,303	12	8	Sa. nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1857.

Es geht aus diesem Verzeichnisse hervor, daß die Entschädigungen, welche für den Wegfall von Rechten, Berechtigungen und Befugnissen Seiten des Staates an einzelne Berechtigte seit Einführung der Verfassung geleistet worden sind, eine nicht ganz unbedeutliche Summe ausmachen und also eine Entschädigung vom Staate in den meisten Fällen wohl vollständig und entsprechend gewährt worden ist. Ich hatte nur das Letzte zur Entgegnung zu bemerken und habe nur noch die Kammer zu bitten, in Bezug auf diese Rechte, wenn, wie auch im Berichte ausdrücklich bemerkt ist, in dem einen oder anderen Falle nicht eben das strenge Recht zum Maasstabe genommen werden kann, der Billigkeit Rechnung tragen zu wollen und sich mit den Vorschlägen der Deputation um so mehr einzuverstehen, als wenigstens, was für das Entschädigungswerk wesentlich ist, erreicht wird, daß alle, die im Besitze von Verbotungsrechten sich befinden, für diese Verbotungsrechte durch Gewährung von Capital, wenn auch nicht in haarem Gelde, doch in Papier Entschädigung bekommen. Es kann